Gymnasium Bondenwald

Informationen zur Klasse 10

- Versetzung in die Studienstufe
- MSA- Prüfungen

N. Seeger, September 25

Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

- Am Ende von Klasse 10 gibt es kein „automatisches“ Aufrücken, sondern eine **Versetzung in die Studienstufe.**
- Das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 enthält einen Vermerk zur Schullaufbahn:

  „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung

  *A) den **mittleren Schulabschluss***

  *B) die **Versetzung in die gymnasiale Oberstufe** erreichen“.*

Versetzung in die Studienstufe

- versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern **mindestens eine Vier** erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann.
- In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs **ausgeglichen** werden.

Note	Ausgleich möglich mit
5	1x Note 2 oder 2x Note 3
6	1x Note 1 oder 2 x Note 2

Ausschluss eines Ausgleichs

Note	Ausgleich ausgeschlossen
5	in zwei der Fächer D, M, E
6	in einem der Fächer D, M, E
5 und 6	in zwei Fächern
5 (oder schlechter)	in mehr als zwei Fächern
6	Leistungsnachweise, die ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden, d.h. Leistungen konnten nicht bewertet werden.

Ende der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule

Wird die Versetzung nicht erreicht, ist die Fortsetzung der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule – d.h. auch an einer Stadtteilschule oder einem beruflichen Gymnasium – in der Regel ausgeschlossen!

Antrag auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10

Möglichkeit 1 (APO-GrundStGy §12,2)

- wenn die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war

  und

- erwartet wird, dass mit der besseren Förderung ein bisher noch nicht erreichter Schulabschluss oder die bisher nicht erreichte Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erworben wird.

Antrag auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10

Möglichkeit 2 (APO-GrundStGy §12,4)

- Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, können einmal die Jahrgangsstufe 10 wiederholen,
- wenn erwartet wird, dass sie einen höheren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden.

Voraussetzung an die Leistungen

- In zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8 durchgängig unterrichteten weiteren Sprache mindestens die Note „ausreichend“ (4),
- in insgesamt höchstens vier Fächern die Note „mangelhaft“ (5) und
- in keinem Fach die Note „ungenügend“ (6).

Die Note „mangelhaft“ in einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach entspricht der Note „mangelhaft“ in zwei Fächern.
Wird die Versetzung nach §12, 1 oder 12,3 nicht erreicht, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

Antrag auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10

Möglichkeit 3 (APO-GrundStGy §12,3)

- wenn trotz mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme an der besonderen Förderung nach §45 HmbSG nicht in allen Fächern die Note ausreichend erreicht wurde oder schlechtere Noten ausgeglichen werden können.

Eine Wiederholung von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren ist nicht möglich.

Mittlerer Schulabschluss - MSA

- Am Gymnasium ist der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schüler:innen
  - im Zeugnis in allen Fächern **mindestens die Note „ausreichend“** erreicht haben oder
  - schlechtere Noten ausgeglichen werden können.

Schüler:innen,

-> die in die Studienstufe versetzt werden, erreichen automatisch den MSA.

-> die nicht in die Studienstufe versetzt werden, müssen an den MSA Prüfungen teilgenommen haben.

Prüfungen

Der Vermerk zur Schullaufbahn im Halbjahreszeugnis der Klasse 10 und die Einschätzung der Zeugniskonferenz entscheiden über die Teilnahme an den Prüfungen.

Prognose „Oberstufe“	Prognose „MSA“ oder sehr knapp die Prognose „Oberstufe“
KEINE PRÜFUNGEN	Teilnahme an den schriftlichen und mündlichen MSA Prüfungen

Neu!

Veränderungen MSA

Alt

- Sechs Prüfungen
- Mathe, Deutsch, Englisch schriftlich (zentral)
- Mathe, Deutsch, Englisch mdl.
- Berechnung: 60% abschlussbezogene Unterrichtsnote + 40% Prüfungsergebnisse

Neu

- Vier Prüfungen
- Mathe und Deutsch nur schriftlich (zentral)
- Englisch nur mündlich
- Viertes Prüfungsfach mündlich, das vom S aus dem Angebot der Schule gewählt wird
- Berechnung: 80% abschlussbezogene Unterrichtsnote + 20% Prüfungsergebnisse

Zeugnis Jahrgang 10 bei Versetzung

Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das gesamte 10. Schuljahr.

- Aus allen im Laufe des gesamten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen wird eine Gesamtnote gebildet.

- Das Jahresendzeugnis weist sowohl Gymnasial- als auch MSA-Noten aus.

Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 bei Teilnahme an der MSA-Prüfung

Die **MSA-Noten** werden unterschiedlich gebildet; je nachdem, ob der/die Schüler:in in die Oberstufe versetzt worden ist oder nicht.

- **Er/Sie ist versetzt worden: Das Zeugnis sieht genauso aus, wie bei allen anderen. Es werden sowohl Gymnasial-als auch MSA-Noten ausgewiesen. Die Ergebnisse der MSA-Prüfung in den Prüfungsfächern fallen „unter den Tisch“.**

- **Er/ Sie ist nicht versetzt worden: In den Prüfungsfächern werden die Unterrichtsnoten und die MSA-Prüfungsnoten im Verhältnis 80:20 zusammengefasst. Zuvor werden die Unterrichtsnoten in MSA-Noten umgerechnet.**

Umrechnung abschlussbezogener Noten

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA)
1	1
1-	
2+	
2	
2-	
3+	2
3	
3-	
4+	3
4	
4-	
5+	4
5	
5-	
6	6 (wird nicht umgerechnet)

Nachträgliche Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können nach einer erfolgreich bestandenen **Nachprüfung** nachträglich versetzt werden.

„Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach [...] zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler […] die Note mangelhaft […] erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich haben.“

- Sorgeberechtige können die SuS bis zu den Sommerferien schriftlich anmelden
- Nachprüfung findet innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts statt
- Schriftliche Prüfung + ggf. mündliche Prüfung
- bei bestandener Nachprüfung ersetzt die Nachprüfungsnote die zuvor erreichte Zeugnisnote

Längerfristige Auslandsaufenthalte

Schüler rücken **nach Antrag** (vor dem Auslandsaufenthalt) **ihrer Sorgeberechtigten** unter Anrechnung der Dauer des Schulaufenthalts im Ausland in die Studienstufe ihrer Schule auf, wenn

- sie während des gesamten Jahres oder während des zweiten Halbjahres eine vergleichbare Schule im Ausland besucht haben

  und

- zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein werden.

Die **Entscheidung trifft die Schule** auf der Grundlage der Voten der Fachlehrer für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache, welches durch Tests ergänzt werden kann.

→ Antrag zur Genehmigung bei mir (nicole.seeger@gybod.de)